



# Ski-Club Ettenheim e.V.

---

Neufassung der

## Satzung des Ski-Club Ettenheim e.V.

### **I. Name und Sitz, Zweck, Geschäftsjahr**

#### **§ 1 Name**

Der Ski-Club Ettenheim e.V. hat seinen Sitz in Ettenheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ettenheim, jetzt Feiburg, eingetragen.

#### **§ 2 Zweck**

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff) der Abgabenordnung 1977, und zwar insbesondere durch die Förderung des Sports, vor allem durch die Pflege und Verbreitung des Skisports in allen Bevölkerungsschichten bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- a) Der Club besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Kindern- und Jugendmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet und Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Der erweiterte Vorstand kann durch mehrheitlichen Beschluss Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Skilauf oder den Club besonders verdient gemacht haben. Dies regelt die Ehrenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 5 Aufnahme**

- a) Das Aufnahmeverfahren regelt der geschäftsführende Vorstand.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand endgültig, ohne Angabe von Gründen im Falle einer Ablehnung.
- c) Bei der Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

## **§ 6 Bindungen und Beschränkungen**

Der Club lehnt Bestrebungen, Bindungen und Beschränkungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- b) Der freiwillige Austritt kann nur auf den Schluss des Geschäftsjahres hin erfolgen und muss spätestens zum 30. September dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich angezeigt sein.
- c) Den Ausschluss kann der erweiterte Vorstand gegen ein Mitglied verhängen, wenn es seinen Mitgliedschaftspflichten nicht nachkommt, wenn es das Ansehen oder die Belange des Clubs oder des Skisports schädigt, oder wenn es sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht. Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Kassenwart den Beitrag nicht entrichtet.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

- d) Mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegen den Club. Rückständige oder im Laufe des Geschäftsjahres fällig werdende Beträge sind in jedem Fall zu entrichten.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme bei der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme.
- b) In die Vorstandschaft kann nur ein Mitglied gewählt werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- c) Alle Mitglieder haben Anspruch darauf, nach Maßgabe der von den Cluborganen gefassten Beschlüsse, die Einrichtungen des Clubs zu nutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen. Jugendliche nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Alle Rechte der Mitglieder ruhen, solange die fälligen Beiträge nicht entrichtet sind.

- d) Die Mitglieder sind zur Beachtung der Satzung und der von den Cluborganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen verpflichtet. Zuwiderhandlungen können mit dem Ausschluss aus dem Club geahndet werden.

## **§ 9 Beiträge**

- a) Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest; der Beitrag ist im 2. Quartal des Geschäftsjahres fällig. Zeitpunkt und Form der Erhebung bestimmt der geschäftsführende Vorstand.
- b) Für Kinder- und Jugendmitglieder wird jeweils ein entsprechend ermäßigter Beitrag festgesetzt.
- c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ferner kostenlosen Eintritt zu Vereinsveranstaltungen (Ball etc.).

## **III. Verwaltung**

### **§ 10 Organe**

Cluborgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand sowie der erweiterte Vorstand zu dem auch der von der Jugendversammlung zuvor gewählte Jugendwart gehört.

### **§ 11.1 Mitgliederversammlung**

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuhalten.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der geschäftsführende Vorstand jederzeit einberufen; er ist dazu innerhalb von 4 Wochen verpflichtet, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe von Grund und Zweck, schriftlich beantragt.
- c) Zu jeder Mitgliederversammlung muss, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens 7 Tage vorher durch Bekanntgabe in dem amtl. Verkündigungsblatt der Stadt Ettenheim eingeladen werden. Auswärtige Mitglieder sind per Post oder E-Mail, bzw. entsprechende Medien in Textform einzuladen.
- d) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. (Ausnahmen: § 11.1 h und § 19). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- e) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Werktage vorher dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- f) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit muss die Wahl wiederholt werden. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wählbar sind auch Nichtanwesende, wenn deren schriftliche Einverständniserklärung für die Übernahme des Amtes vorliegt.
- g) Bei Abstimmungen über ein entsprechendes Vorstandsmitglied oder Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes ist dasselbe nicht stimmberechtigt.
- h) Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn in der Einberufung der Hinweis darauf enthalten war; sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- i) Ob die Wahl geheim oder durch Zuruf vorzunehmen ist, beschließt die Mitgliederversammlung. Eine geheime Wahl findet nur statt, wenn ein Kandidat oder mindestens 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies fordern.
- k) Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört:
  - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
  - Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
  - Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
  - Wahl des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Satzungsänderungen
  - Abberufung des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder Mitglieder derselben Vorstandsgremien
  - Auflösung des Clubs

## § 11.2 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung wird in der Jugendordnung des Ski-Club Ettenheim e.V. geregelt, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 12 Vorstandschaft

- a) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder vertritt den Verein einzeln.
- b) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Rechner und dem Schriftführer.

- c) Zum erweiterten Vorstand gehören der Vorstand im Sinne des § 12 b, die Fachreferenten: Sportwart-alpin, Sportwart-nordisch, Mitgliederwesen, Jugendwart, Gerätewart, der Skischulleiter -alpin und Snowboard- bzw. deren Stellvertreter sowie bis zu 6 weitere Beisitzer. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat Stimmrecht.
- d) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand auf zwei Jahre.
- e) Der erweiterte Vorstand hat das Recht, für einen während der Wahlperiode ausscheidenden Fachreferenten, Beisitzer oder Rechnungsprüfer, einen Ersatzmann zu wählen sowie für neu anfallende Aufgaben Referenten zu bestimmen.
- f) Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes in Geldangelegenheiten bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
- g) Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Die Einberufung von Vorstandssitzungen kann delegiert werden.
- h) Bei Ausfall des 1. Vorsitzenden rückt der 2. Vorsitzende nach. Bei Ausfall beider Vorsitzender ist vom Schriftführer unverzüglich eine erweiterte Vorstandssitzung einzuberufen. Der erweiterte Vorstand wählt dann aus seiner Mitte einen kommissarischen Vorsitzenden.
- i) Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig. Sollte ein Vorstandsmitglied gleichzeitig noch Fachreferent sein, so hat er bei Abstimmungen insgesamt nur eine Stimme.
- j) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig und verantwortlich für die
  - Führung der laufenden Geschäfte
  - Organisatorische, sportliche und finanzielle Leitung
  - Regelung des Aufnahmeverfahrens
  - Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Erhebung der Beiträge
  - Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und für alle sonstigen, in der Natur der Sache liegenden Maßnahmen, sofern diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

### **§ 13 Rechnungsprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Rechnungsprüfer zur Nachprüfung der Kassenführung. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 14 Begünstigung von Personen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 15 Anlegen des Vereinsvermögens**

Das Clubvermögen ist nach Maßgabe des geschäftsführenden Vorstandes zu verwenden bzw. zinsbringend und anlagesicher anzulegen. Der Rechner trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Kassengeschäfte. Er hat den geschäftsführenden Vorstand laufend über die Auszahlungen und Kassenlage zu unterrichten. Der erweiterte Vorstand kann Auskünfte über die Kassenlage verlangen.

## **§ 16 Etwaige Gewinne und ihre Verwendung**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder, die im Auftrag des Vereins tätig sind, können Kostenerstattung, unter Nachweis der entstandenen Kosten, beantragen. Hierüber befindet der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 17 Beurkundung der Beschlüsse**

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind und die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Spätestens bei der nächsten Vorstandssitzung ist jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eine Mehrfertigung auszuhändigen.

## **§ 18 Haftpflicht**

Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Räumen oder angemieteten Hallenräumen haftet der Verein gegenüber Mitgliedern nicht.

## **§ 19 Datenschutz**

a) Die Mitglieder gestatten die Verwendung der persönlichen Daten (Geburtsdatum, Familienstand, Adresse, Telekommunikationsverbindungen, Bankverbindungen) für Zwecke des Vereines, der sie unter Berücksichtigung der Vorschriften der Datenschutzgesetze und des Vereinszweckes zu verwalten hat.

- b) Eine Weitergabe von Mitgliederdaten darf ausschließlich für Zwecke des Sportbetriebes (z.B. Presse-, Internet- und Verbandsmeldungen) erfolgen. Eine Weitergabe für Werbezwecke ist untersagt.
- c) Das Mitglied kann jederzeit der Veröffentlichung in der Presse und im Internet widersprechen.
- d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adresse und Geburtsdatum des austretenden Mitglieds sofort gelöscht, es sei denn, es bestehen vereinsrechtliche oder steuerrechtliche Verpflichtungen des Vereins zu einer längeren Aufbewahrung.

## **§ 20 Gleichstellung**

Der Einfachheit halber wird in dieser Satzung nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist der männlichen Form uneingeschränkt gleichgestellt.

## **IV. Auflösung**

### **§ 21 Auflösung**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einberufung muss die Absicht der Vereinsauflösung angekündigt werden. Zur Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen, gültigen Stimmen.
- b) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall der Zweckbestimmung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ettenheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung anderer Sportvereine der Stadt gemeinnützig zu verwenden hat. Der Empfänger des Vereinsvermögens wird durch die außerordentliche Mitgliederversammlung der Stadt Ettenheim vorgeschlagen.
- c) Für den Fall der Auflösung des Clubs werden die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 12 a zu Liquidatoren ernannt.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20.10.2017 beschlossen.

- Ende der Satzung -

**Hinweise:**

- a) Die Vereinsregister Nr. lautet: VR 114 beim Amtsgericht Ettenheim; zuständig seit Dezember 2014: Vereinsregister Nr. 400114 beim Amtsgericht in 79098 Freiburg, Bismarckallee 2
- b) Mit Freistellungsbescheid vom 19. August 2014 ist der Ski-Club Ettenheim e.V. weiterhin als gemeinnütziger Verein anerkannt und kann Spendenbescheinigungen ausstellen.
- c) Derzeitige 1. Vorsitzende: Frau Dr. Martina Kruse, 79312 Emmendingen, Holbeinstr. 32